

Anonymisierte Fassung – sämtliche personen- und unternehmensbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten wurden unkenntlich gemacht.

Landgericht München I

Az.: 47 O 6311/25

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Klägerin], ein Personalvermittlungsunternehmen mit Sitz in München, vertreten durch ihre Geschäftsführung

- *Klägerin* -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bürgler – Kanzlei für Arbeitsrecht**, Adenauerallee 208–210, 53113 Bonn, Gz.: 76/25

gegen

[Beklagte], eine Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Bayern, vertreten durch ihre Geschäftsführung

- *Beklagte* -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Prozessbevollmächtigte der Beklagten]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I – 47. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht [Name] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 21.491,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.01.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.088,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. März 2025 zu zahlen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 21.491,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Bezahlung einer Vermittlungsprovision hinsichtlich einer Personalvermittlung.

Bei der Klägerin handelt es sich um ein Personalvermittlungsunternehmen. Die Beklagte ist eine Steuerberatungsgesellschaft.

Am 19.11.2024 übersendete die Klägerin der Beklagten eine E-Mail mit auszugsweise folgendem Inhalt:

„Guten Tag [Ansprechpartner Beklagte],

für Ihr Unternehmen möchte ich Ihnen gerne folgende Kandidatin vorstellen.

CA-15465 – Lohnbuchhalterin

Erstellung der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen (aktuell für ca. 650 Mitarbeiter)

Erstellung der Lohnsteueranmeldungen

(...)

Im Anhang finden Sie den Lebenslauf des Kandidaten und die AGB.

(...)

Beste Grüße

[Mitarbeiter Klägerin]

Consultant Permanent Services“

In den mitgesendeten AGB hieß es auszugsweise:

3.1

Die Vergütung erfolgt im Erfolgsfalle (Vermittlung und/oder Nachweis des Kandidaten) bei Einstellung eines von [Klägerin] vorgestellten Kandidaten (Beispiel: Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch Kandidaten und Klienten).

Das Standardhonorar beträgt 35 % des Jahreszielgehaltes. Abweichende Vertragsänderungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung.

Das Honorar ist ein prozentualer Anteil der voraussichtlichen Bruttovergütung für das erste Beschäftigungsjahr des Kandidaten. Dazu zählen auch die Übernahme der Fahrtkosten, voraussichtliche Bonuszahlungen und alle anderen Bestandteile, die der Kandidat in finanzieller Form erhält.“

Nachdem die Beklagte im weiteren Verlauf Interesse an der Kandidatin zeigte, schlug die Klägerin Termine hinsichtlich eines Vorstellungsgesprächs in den Räumlichkeiten der Beklagten vor.

Am 27. November 2024 – noch vor dem Vorstellungsgespräch – übermittelte die Klägerin an die Beklagte eine E-Mail mit folgendem Inhalt samt einer Rahmenvereinbarung (vgl. B4):

„Guten Morgen [Ansprechpartner Beklagte],

anbei, wie mit [Mitarbeiter Klägerin] besprochen, die Rahmenvereinbarung mit der Bitte um Rücksendung.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an mich oder an meinen Kollegen wenden!“

Am 28.11.2024 bestätigte die Beklagte einen der Terminsvorschläge der Klägerin und im Dezember 2024 kam es zum Arbeitsvertragsschluss zwischen der Beklagten und der vermittelten Kandidatin [Kandidatin]. Als Jahresgehalt wurden arbeitsvertraglich 51.600,00 Euro vereinbart.

Am 23. Dezember 2024 stellte die Klägerin der Beklagten einen Gesamtbetrag von 21.491,40 Euro in Rechnung. Die Zahlung der Rechnung war fällig bis zum 10. Januar 2025.

Nachdem keine Zahlung erfolgte, beauftragte die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten, der die Rechnungsforderung nebst Rechtsanwaltsgebühren mit Schreiben vom 3. März 2025 gegenüber der Beklagten geltend machte und der Beklagten Zahlungsfrist bis zum 17. März 2025 setzte.

Die Klägerin beantragt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 21.491,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. Januar 2025 zu zahlen.*
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.088,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. März 2025 zu zahlen.*

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung

hilfsweise

durch Urteil die Maklerprovision auf den angemessenen Betrag herabzusetzen und den Klageantrag im Übrigen abzuweisen

und äußerst hilfsweise

für den Fall der Herabsetzung der Maklerprovision die Klage hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühr insoweit abzuweisen, wie diese Gebühren den durch die Herabsetzung bestimmten tatsächlichen Gegenstandswert (Maklerlohn) überschreitet.

Die Beklagte trägt vor, dass sie der vermittelten Lohnbuchhalterin am 28.01.2025 gekündigt habe, da diese weder physisch noch fachlich für die vorhergesehene Tätigkeit tauglich oder geeignet gewesen wäre und schon ab dem zweiten Arbeitstag wiederholt unentschuldig gefehlt habe.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt habe und dass ein Rahmenvertrag geschlossen worden sei, ihr aus dem Rahmenvertrag ein Anspruch auf Nachbesetzung zustehe und sie diesen Anspruch der Klageforderung im Rahmen eines Zurückbehaltungsrechts entgegenhalten könne. Schließlich und hilfsweise sei die Vermittlungsprovision aufgrund unbilliger Härte nach § 655 BGB auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Klägerin steht ein fälliger und durchsetzbarer Anspruch auf Zahlung von 21.491,40 € aus § 652 Abs. 1 BGB zu.

Die Voraussetzungen für den Anspruch aus § 652 Abs. 1 BGB sind erfüllt. Diese sind, dass ein gültiger Maklervertrag zustande gekommen ist, der Makler seine Maklerleistung erbracht hat und der beabsichtigte

Hauptvertrag geschlossen wurde.

1. Die Klägerin und der Beklagte haben konkludent einen Maklervertrag geschlossen. Indem die Beklagte auf die E-Mails der Klägerin vom 19.11. und 27.11.2024 den Terminvorschlag für das Vorstellungsgespräch mit der vermittelten Lohnbuchhalterin bestätigte, hat sie das Angebot der Klageseite auf Abschluss eines Maklervertrags konkludent angenommen. Ob der Maklervertrag mit dem Inhalt des am 19.11.2024 übermittelten Vertragstextes oder mit dem Inhalt des am 27.11.2024 übermittelten Vertragsinhalts zustande gekommen ist, kann an dieser Stelle (noch) dahinstehen, da beide Verträge eine Zahlungspflicht von 21.491,40 € (= 35 % des 1. Jahresgehalts) nach sich ziehen.

2. Die Klägerin hat ihre Maklerleistungen erbracht. Die Maklerleistung liegt in der Vermittlung einer Gelegenheit zum Vertragsschluss. Dabei genügt es für den Verdienst der Provision, wenn der Makler bewusst und aktiv unmittelbar oder mittelbar auf die Willensentschließung des Vertragspartners des Auftragsgebers einwirkt, um dessen Bereitschaft zum Abschluss des beabsichtigten Hauptvertrags zu fördern. Indem die Klägerin einen Termin hinsichtlich des Vorstellungsgesprächs zwischen der Beklagten und der vermittelten Lohnbuchhalterin organisiert hat, hat sie ihre Vermittlungsleistung erbracht.

Eine etwaige behauptete Schlechtleistung bei der Auswahl der vermittelten Lohnbuchhalterin ändert hieran nichts. Die Schlechtleistung, sofern sie denn überhaupt vorläge, würde allenfalls zu einem Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB führen, vgl. Grüneberg, § 652 Rn. 18.

3. Der Hauptvertrag zwischen der Beklagten und der Lohnbuchhalterin ist zustande gekommen. Für die Entstehung des Provisionsanspruchs ist dabei die Durchführung des Vertrags irrelevant. Einzig entscheidend ist, dass der Hauptvertrag nicht unwirksam ist. Dass der Vertrag – den Vortrag der Beklagten als wahr unterstellt – nach nur wenigen Monaten wirksam gekündigt wurde, lässt den Provisionsanspruch unberührt, vgl. Grüneberg § 652 Rn. 39. Anhaltspunkte für eine anfängliche Unwirksamkeit des Hauptvertrags bestehen nicht.

4. Soweit die Beklagte sich auf ein ihr zustehendes Zurückbehaltungsrecht beruft, ist dem nicht zu folgen. Der Beklagten steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Das Zurückbehaltungsrecht folgt insbesondere nicht aus dem am 27.11.2024 übermittelten Rahmenvertrag. An diesem Tag hat die Klägerin der Beklagten den Rahmenvertrag zwar übermittelt und somit ein Angebot auf Abschluss des Vertrags abgegeben. Angenommen wurde dieses Angebot allerdings nicht. Der Rahmenvertrag wurde folglich nie abgeschlossen.

Ob in der Terminbestätigung des Vorstellungsgesprächs am 28.11.2024 eine Annahme des Angebots vom 19.11.2024 oder eine Annahme des Angebots vom 27.11.2024 liegt, entscheidet sich durch Auslegung anhand des objektiven Empfängerhorizonts i.S.d. §§ 133, 157 BGB. Insofern ist entscheidend, wie ein objektiver Empfänger in der Situation der Klägerin die Annahmeerklärung verstehen musste.

Ein objektiver Empfänger konnte die Annahme nur dahingehend verstehen, dass kein Rahmenvertrag abgeschlossen werden sollte, sondern sich die Annahme auf das Angebot vom 19.11.2024 bezog.

Die Klägerin hat mit E-Mail vom 19.11.2024 ihre AGB übermittelt und dadurch klargestellt, dass sie einen Vertrag mit diesem Inhalt schließen will. In der späteren E-Mail vom 27.11.2024 wurde der Beklagten darüber hinaus ein umfassenderer Abschluss eines Rahmenvertrags angeboten. Dieser sollte allerdings im Gegensatz zum Angebot hinsichtlich des Vertrags auf einmalige Vermittlung vom 19.11.2024 explizit unterschrieben werden: In dem Angebot der Klägerin auf Abschluss eines Rahmenvertrags vom 27.11.2024 heißt es schließlich ausdrücklich, dass um „Rücksendung“ gebeten wird. Hierzu passend wurde der Rahmenvertrag (im Gegensatz zu den AGB, die am 19.11.2024 übersendet wurden) von der

Klageseite auch unterschrieben. Indem die Beklagtenseite die Durchführung des Vorstellungsgesprächs verlangte, ohne den Rahmenvertrag zu erwähnen und ohne diesen zu unterschreiben, konnte dieses Verhalten nur so verstanden werden, dass sie kein Interesse am Abschluss eines umfassenderen Rahmenvertrags hat, sondern lediglich Interesse an der einmaligen Vermittlung der Lohnbuchhalterin.

Nach alledem kommt ein Zurückbehaltungsrecht aus dem Rahmenvertrag mangels Vertragsschluss nicht in Betracht.

5. Schließlich liegen die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Maklerlohns nach § 655 S. 1 BGB nicht vor. Danach kann der Maklerlohn durch Urteil herabgesetzt werden, wenn dieser unangemessen hoch vereinbart wurde. Dies ist für den vorliegenden Maklerlohn i.H.v. 35 % des ersten Jahresgehalts nicht der Fall.

Mit dem Arbeitgeber darf der Vermittler die Vergütung im Rahmen der allgemeinen Grundsätze frei vereinbaren, vgl. Grüneberg § 652 Rn. 58. Nur insofern vom Arbeitnehmer eine Vergütung verlangt werden kann, dürfen dafür die Höchstsätze, die für bestimmte Personengruppen oder Berufe durch Verordnung festgelegt werden können, nicht überschritten werden.

Dafür, dass die Vergütung sich nicht mehr im Rahmen der allgemeinen für Vertragsschlüsse geltenden Grundsätze hält, bestehen keine Anhaltspunkte. Mangels fester Grenzen, die eine Objektivierung des Maklerlohns ermöglichen, ist stets nur auf den dem Auftraggeber zufließenden Vorteil abzustellen, vgl. Meier in BeckOGK § 655 Rn. 9. Für die Angemessenheit des Maklerlohns muss daher als maßgeblicher Faktor der Vorteil, den der Kunde aus dem Vertrag gewinnt, ins Gewicht fallen. Er allein ist das korrespondierende Element zur Provision und daher auch der einzige Bezugspunkt für die Einschätzung der Angemessenheit. Daher ist der Vorteil zu ermitteln, den der Vertragsschluss selbst gebracht hat. Erweist sich der Vertrag als nur von geringem Wert für den Auftraggeber, bspw. weil er schnell scheitert, spricht dies bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht von vornherein gegen die Angemessenheit der vollen Vergütung. Es muss schließlich berücksichtigt werden, dass der Makler grundsätzlich das Risiko des Scheiterns des Vertrags nicht zu tragen hat, sodass ihm nicht der entgangene Gewinn des Auftraggebers über die Reduzierung seiner Provision aufgebürdet, sondern nur eine maßvolle Beteiligung an dem Risiko zugemutet werden darf.

Nach diesen Grundsätzen bestehen keine Anhaltspunkte für eine Unangemessenheit. Müsste man den Vorteil, der der Beklagten zugeflossen ist, beziffern, dürfte ein ca. 3-faches Jahresgehalt anzusetzen sein, da ein durchschnittlicher Arbeitnehmer in etwa diese Zeit in einem Arbeitsverhältnis verbleibt. Demgegenüber stehen mit dem Maklerlohn von 35 % des ersten Jahresgehalts Kosten von nur ca. 1/9. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass bei Immobilienvermittlungen, bei in etwa gleichem Arbeitsaufwand des Maklers sogar Maklerlöhne in mehrfacher Höhe des hier geltend gemachten Betrags erzielt werden, ist eine Unangemessenheit nicht zu erkennen.

6. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB.

II. Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie der Anspruch auf Ersatz der Zinsen hieraus folgen jeweils ebenso aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 709 S. 1 und 2 ZPO.

gez.

[Name]

Richter am Landgericht

Verkündet am 24.04.2026

gez.

[Name]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anonymisierungshinweis: Bezeichnungen der Verfahrensbeteiligten (Klägerin, Beklagte, vermittelte Kandidatin, Ansprechpartner, Mitarbeitende, Prozessbevollmächtigte der Beklagten sowie Namen der Spruchkörperangehörigen) wurden durch Platzhalter ersetzt. Aktenzeichen, Gericht, Daten, Geldbeträge, gesetzliche und literarische Fundstellen sowie der Entscheidungsinhalt im Übrigen entsprechen dem Originalurteil.